



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998,

beschliesst:

I.

Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998:

Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:

- 1a. (neu) Des Grossen Rates:
- | | | |
|----|------------------------------|--------------|
| a) | Grossratspräsident | Fr. 3'600.-- |
| b) | Mitglieder des Grossen Rates | Fr. 500.-- |
2. Übrige Behördenmitglieder:
- b) *Aufgehoben.*

³ Beginnt oder endet das Amt oder die feste Entschädigung ausserhalb der üblichen Amtsperiode, wird die Entschädigung pro rata ausbezahlt.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Das Präsidium erhält einen Zuschlag von Fr. 20.-- für jeden Halbttag, die Präsidien der vorberatenden Kommissionen, der Gerichtskommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates erhalten einen solchen von Fr. 100.--.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.